



Anforderungen und Rahmenbedingungen an Massnahmen der sozialen Integration

für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen (FL/VA)

1 Formelles

- a. Die genehmigten Massnahmen sind im Katalog «Massnahmen zur sozialen Integration» gelistet. Die Gemeinden können die gelisteten Massnahmen gemäss Refinanzierungskonzept ab 1. Dezember 2019 ohne vorheriges Einholen einer Kostengutsprache mit dem Kanton abrechnen.
- b. Die Gesuche werden im dafür vorgesehenen [Formular](#) mit den verlangten Beilagen durch die Organisation/Trägerschaft beim Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung elektronisch (PDF unterschrieben) an info.kig@sg.ch eingereicht.
- c. Gesuche bzw. die entsprechenden Konzepte können laufend eingereicht werden. Gesuche, die nach dem 30. September des laufenden Jahres eingereicht werden, können nicht mehr in der laufenden Periode abgerechnet werden.
- d. Die Gesuchsprüfung erfolgt im Einzelfall und die Bearbeitung nimmt in der Regel höchstens sechs Wochen in Anspruch. Die einreichenden Stellen werden schriftlich informiert.
- e. Die gelisteten Organisationen erstatten jährlich in einem vom Kanton zur Verfügung gestelltem Formular Bericht (Kurzberichterstattung).
- f. Bei Fragen können Sie sich gerne an Daniela Eigenmann wenden;
Tel. 058 229 33 02 oder E-Mail daniela.eigenmann@sg.ch wenden.

2 Inhaltliches

2.1 Zielgruppe

Soziale Massnahmen können sowohl von erwerbstätigen also auch von nicht erwerbstätigen FL/VA besucht werden.



2.2 Art der Massnahme/Begleitung

Massnahmen mit primärem Fokus auf soziale Integration unterstützen FL/VA an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft und ermöglichen ihnen, sich im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und Interessen in zivilgesellschaftlichen Organisationen zu engagieren.

2.3 Infrastruktur

Es stehen je nach Massnahme dafür geeignete Orte (z.B. Gartenparzelle usw.) und/oder Räumlichkeiten (z.B. ausreichende Platzverhältnisse, Helligkeit, Pausenraum, Schulungsräume, Erreichbarkeit mit öV) sowie bei Bedarf Infrastruktur (Computer, Internetzugang, Zeitungen, Drucker, Unterrichtsmaterialien sowie programmspezifische Werkzeuge und Materialien) zur Verfügung.

2.4 Befähigung der begleitenden Personen

Die betreuenden Personen haben eine der Massnahme angepasste Ausbildung bzw. verfügen über entsprechende Erfahrung.

2.5 Betreuungsverhältnis

Das Betreuungsverhältnis lässt eine individuelle und/oder zielgerichtete Begleitung der teilnehmenden Personen zu.

2.6 Dauer, Umfang und Zeitpunkt der Massnahme

Es wird transparent dargelegt was, wovon wie lange (von wann bis wann) geleistet wird.

2.7 Preis

Die Finanzierung wird in dem Mass offengelegt als nachvollzogen werden kann, wie sich der Preis zusammensetzt.

2.8 Qualität

Zur Überprüfung der Qualität werden die Programmteilnehmenden regelmässig befragt (mindestens einmal während der Programmdauer). Die Auswertung der Umfragen wird dem KIG mit der jährlichen Berichterstattung eingereicht.



Die Programme führen eine Statistik über die Ein- und Austritte sowie über die Anschlusslösungen der Teilnehmenden.

2.9 Überprüfung des Arbeitsmarktpotentials

Bei FL/VA ausserhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes wird das Arbeitsmarktpotential regelmässig überprüft und der fallführenden Stelle gemeldet.

St.Gallen, November 2019, AfSO-KIG